

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 FIRMA, SITZ

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2 BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 3 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur durch den Betrieb eines Theaters und eines Sinfonieorchesters einschließlich des Konzertwesens auf gemeinnütziger Basis.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen und zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen innerhalb des Konzerns der Stadt Wuppertal.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 BGB/1976 S. 613).
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 STAMMKAPITAL

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro.
2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft leistet die Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 26.000 Euro.
3. Die Stammeinlage ist voll in bar eingezahlt.

§ 6 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich bzw. von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten.
3. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
4. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den vom Rat bestellten Vertreter der Stadt Wuppertal, vertreten.
6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,
 - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

- die Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,
- Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG,
- Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen, sowie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte größere Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 AUF SICHTSRAT

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters. Die Stadt Wuppertal entsendet acht vom Rat gewählte Mitglieder, von denen gem. § 113 GO NRW einer der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein muss. Vier Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrates führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihrer Nachfolger/ihrer Nachfolgerinnen weiter.
4. Der Rat der Stadt Wuppertal kann den von der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.
5. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
6. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß gemäß Ziffer 6 geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin anwesend sind.
8. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden und im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters/ der Stellvertreterin.
10. In besonders eiligen Angelegenheiten kann die Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder andere telekommunikative (insbesondere E-Mail, Fax) Erklärungen erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt sind und alle dem Verfahren zustimmen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten ist.
12. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH“ abgegeben.
13. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
14. Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - die Geschäftsführung zu überwachen; der Aufsichtsrat hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Theaters und des Sinfonieorchesters berührt wird,
 - Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht,
 - Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten,
15. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
16. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 9

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Ihre Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einem Monat. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
2. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft,
 - den Wirtschaftsplan,
 - die Verwendung des Ergebnisses,
 - die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
 - den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft.
5. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind; die Niederschrift ist von allen Teilnehmern an der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 11 WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PUBLIKATIONSPFLICHT

1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Wirtschaftsplan beizulegen. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

3. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.
4. Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.
5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO bleibt unberührt.
7. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zumachen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
8. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.
9. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

§ 12 PRÜFUNG DER GESELLSCHAFT

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
2. Unabhängig von den Prüfungen nach Ziffer 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der

Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 15 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.
2. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.